

Sozialgericht Berlin

S 79 AY 39/21



verkündet am
24. Januar 2024

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 30/2021 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- I B 34 34.15-S-020388 Team 4 -

- Beklagter -

hat die 79. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 24. Januar 2024 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Plamper sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Überprüfungsbescheides vom 20.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.2022 verpflichtet, seine Bescheide vom 04.02.2020, 04.06.2020 und 10.11.2020 aufzuheben, soweit von dem Kläger für die Monate Februar und März 2020 ein Eigenanteil für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft gefordert wird.

Der Bescheid vom 05.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2023 wird aufgehoben, soweit von dem Kläger für die Monate Juni und Juli 2020 ein Eigenanteil für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft gefordert wird.

Die Bescheide vom 15.12.2020, 23.12.2020 und 17.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2021 in der Fassung des Bescheides vom 05.01.2023 werden aufgehoben, soweit von dem Kläger für die Monate August bis November 2020 ein Eigenanteil für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft gefordert wird und (vermeintliche) Überzahlungen für November und Dezember 2020 von jeweils 11,65 € erstattet verlangt werden.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Vielzahl von Bescheiden, mit denen von ihm insbesondere Eigenanteile für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Jahr 2020 gefordert werden.

Der 1988 geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger. Er reiste im November 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte im März 2016 einen Asylantrag. Er wohnte zunächst in Wittenberge, seit Februar 2019 in Berlin und dort seit Juni 2019 in der Gemeinschaftsunterkunft Leonorenstraße, die er auch weiterhin bewohnt. Der Kläger war seit 2018 – überwiegend in Vollzeit – sozialversicherungspflichtig beschäftigt. 2020 war er zunächst bis 31.03.2020 geringfügig beschäftigt und danach vorübergehend arbeitslos. Für die Zeit ab April 2020 bezog er Arbeitslosengeld I, wobei die erste Zahlung im Juni 2020 erfolgte. Ab August 2020 war der Kläger wieder beschäftigt und erzielte Erwerbseinkommen in unterschiedlicher Höhe.

Der Beklagte erklärte (auch) für die Zeit ab 01.02.2020 bis 30.11.2020 die Kostenübernahme für die Heimunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Leonorenstraße (vgl. nur die aktenkundigen Kostenübernahmeverklärungen vom 27.02.2020, 30.07.2020 und 05.11.2020, Bl. 141, 159 und 199 dA) gegenüber dem Wohnheimbetreiber. Wie sich aus der Mitteilung des Wohnheimbetreibers vom 21.02.2020 (Bl. 140 dA) ergibt, sind dem Kläger die Kostenübernahmeverklärungen (und so auch eine weitere für die Zeit ab 04.02.2020) zur Weiterleitung an den Wohnheimbetreiber ausgehändigt worden.

Der Beklagte forderte mit bestandskräftigen Bescheiden vom 04.02.2020 (Februar bis Juli 2020), 04.06.2020 (Februar und März 2020), 05.10.2020 (April bis August 2020) und 10.11.2020 (Februar bis Juli 2020) Eigenanteile für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in unterschiedlicher Höhe, zuletzt für Februar und März 2020 iHv jeweils 104,52 € und für Mai bis August 2020 iHv jeweils 265 EUR. Soweit der Kläger gegen den Bescheid vom 05.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020 das Klageverfahren S 195 AY 216/20 führte, endete dies – wegen der Unzulässigkeit des Widerspruchs – der Sache nach in einer Klagerücknahme; die Beteiligten einigten sich dahingehend, dass der Beklagte den Widerspruch vom 16.10.2020 (gegen den Bescheid vom 05.10.2020) als Überprüfungsantrag auslegt und diesen bescheidet.

Der Beklagte forderte mit weiteren Bescheiden vom 15.12.2020 (August bis Oktober 2020), 23.12.2020 (August bis November 2020) und 17.02.2021 (August und September sowie Oktober und November 2020) erneut Eigenanteile für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in unterschiedlicher Höhe, zuletzt für August 2020 iHv 391,90 EUR,

für September 2020 iHv 539,21 EUR, für Oktober 2020 iHv 145,86 € und für November 2020 iHv 51,77 EUR. Zudem verlangte der Beklagte wegen einer – vermeintlichen – Überzahlung im November und Dezember 2020 die Erstattung von jeweils 11,65 EUR. Den gegen die Bescheide vom 15.12.2020 und 23.12.2020 mit Schreiben vom 20.01.2021 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte nach Erlass des Änderungsbescheides vom 17.02.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2021 zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger habe sich aufgrund seines Erwerbseinkommens an den Aufwendungen für seine Unterkunft in der Gemeinschaftsunterkunft zu beteiligen.

Mit weiterem Schreiben vom 20.01.2021 beantragte der Kläger hinsichtlich der geforderten Eigenanteile für die Zeit von Februar bis Juli 2020 die Überprüfung der insoweit ergangenen Bescheide. Der Beklagte erließ daraufhin unter dem 20.10.2021 einen ablehnenden Überprüfungsbescheid. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.03.2022 zurück und führte zur Begründung aus, dass nach erneuter umfänglicher Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt worden sei, dass der am 20.10.2021 erlassene Bescheid rechtmäßig sei.

Nach Beendigung des Klageverfahrens S 195 AY 216/20 erließ der Beklagte einen erneuten Bescheid über die Erhebung von Eigenanteilen wegen der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft für die Zeit von April 2020 bis August 2020. Danach werden vom Kläger zuletzt Eigenanteile für April 2020 von 161,75 EUR, für Juni 2020 von 344,00 € und für Juli und August 2020 von jeweils 265,00 € gefordert. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.2023 zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger sei zur Zahlung eines Eigenanteils verpflichtet. Dies ergebe sich aus § 2 *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) i.V.m. § 19 Abs. 5 *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch* (SGB XII).

Gegen die drei Widerspruchsbescheide vom 23.02.2021, 29.03.2022 und 04.04.2023 hat der Kläger jeweils am 22.03.2021, 02.05.2022 und 11.04.2023 Klage erhoben, die unter dem hiesigen Aktenzeichen, dem Aktenzeichen S 79 AY 91/22 und dem Aktenzeichen S 145 AY 76/23 registriert und mit Beschluss der Kammer vom 30.06.2023 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind. Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, der Beklagte verfüge über keine Rechtsgrundlage, von ihm Eigenanteile für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zu fordern.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagte auf Hinweis des Gerichts klarstellend anerkannt, dass auch im April 2020 (wie im Mai 2020) kein Eigenanteil vom Kläger gefordert wird.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 04.02.2020, vom 04.06.2020, 05.10.2020 in der Fassung des Bescheides vom 10.11.2020 in der Fassung des Überprüfungsbescheides vom 20.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.2022 (Zeitraum Februar/März 2020 und Juni bis Juli 2020) aufzuheben,

den Bescheid vom 05.10.2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 05.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2023 (Juni bis August 2023) aufzuheben,

die Bescheide vom 05.10.2020 und vom 15.12.2020 in der Fassung der Bescheide vom 23.12.2020 und 17.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2021 (betreffend den Zeitraum August 2020 bis Dezember 2020) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung im Wesentlichen auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über das (verbundene) Klageverfahren S 145 AY 76/23 ist Klagegegenstand der Bescheid vom 05.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2023. Dieser Bescheid betrifft den Zeitraum April bis August 2020. Er ist dahingehend auszulegen, dass mit ihm neu über die Erhebung von Eigenanteilen im Zeitraum von April bis August 2020 befunden worden ist mit der Folge, dass sich zuvor ergangene – auch bestandskräftige Bescheide – (endgültig) erledigt haben. Der Bescheid vom 05.01.2023 lässt nicht erkennen, dass mit ihm zuvor ergangene (bestandskräftige) Bescheide im Rahmen einer Überprüfung nach § 44 SGB X lediglich abgeändert werden sollen, wie es gegebenenfalls der im Verfahren S 195 AY 216/2020 geschlossene Vergleich vorsah. In der Folge leben zuvor ergangene bestandskräftige Bescheide hinsichtlich der Erhebung von Eigenanteilen für den Zeitraum April bis August 2020 nicht wieder auf, sollte der Bescheid – wie mit hiesigem Urteil geschehen – ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Klagegegenstand ist auch der Bescheid vom 15.12.2020 in der Fassung der Bescheide vom 23.12.2020 und 17.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2021 hinsichtlich der Erhebung von Eigenanteilen für den Zeitraum August bis November 2020 sowie der Erstattung einer vermeintlichen Überzahlung in November und Dezember 2020. Der im Verfahren S 145 AY 76/23 angegriffenen Bescheid vom 05.01.2023 ist – hinsichtlich der Erhebung von Eigenanteilen für August 2020 – gemäß § 96 *Sozialgerichtsgesetz* (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden.

Schließlich ist über das Klageverfahren S 79 AY 91/22 Klagegegenstand der Überprüfungsbescheid vom 20.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.2022. Auch dieser Bescheid hat sich hinsichtlich der Erhebung von Eigenanteilen für die Zeit ab April 2020 in der Folge des Erlasses des Bescheides vom 05.01.2023 erledigt. Damit ist im Klageverfahren gegen den Überprüfungsbescheid vom 20.10.2021 nur noch über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Eigenanteilen für die Monate Februar und März 2020 zu entscheiden.

Die Klage hat sich hinsichtlich des Monats April 2020 aufgrund des Teilanerkenntnisses des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung erledigt. Soweit der Beklagte zuletzt mit Bescheid vom 05.01.2023 ausdrücklich verfügt hat, dass für den Monat Mai 2020 kein Eigenanteil zu zahlen ist, ist auch dieser Zeitraum nicht (mehr) Klagegegenstand des Verfahrens.

Die Klage ist zulässig. Statthaft ist hinsichtlich der Erhebung von Eigenanteilen für Februar und März 2020 die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, im übrigen die Anfechtungsklage.

Die Klage ist begründet. Die Bescheide über die Heranziehung zu Eigenanteilen für die noch streitigen Monate (Februar, März und Juni-November 2020) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Sie waren daher – soweit sie die Monate Juni bis November 2020 betreffen – unmittelbar durch das Gericht aufzuheben. Im Übrigen – hinsichtlich der Monate Februar und März 2020 – war der Beklagte zu verpflichten, seine Bescheid vom 04.02.2020, 04.06.2020 und 10.11.2020 entsprechend zurückzunehmen.

Die Voraussetzungen der vom Beklagten angeführten und einzig in Betracht zu ziehenden Rechtsgrundlage des § 2 AsylbLG iVm § 19 Abs. 5 SGB XII sind nicht erfüllt.

Die 184. Kammer hat in seinem Urteil vom 25.04.2023 (juris, Rn 13ff) hierzu ausführt:

„Gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen, in dem Umfang in dem ihnen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Abs. 1 und 2 der Vorschrift möglich oder zuzumuten ist, zu ersetzen.“

Die sogenannte erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII ist nur in begründeten Fällen zulässig, denn sie führt dazu, dass der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zunächst nicht eingehalten wird und Leistungen gewährt werden, obwohl eigentlich kein Anspruch besteht. Außerdem bedeutet sie für den Hilfeempfänger nicht lediglich eine Vergünstigung, da er zwar Leistungen erhält, im Gegenzug aber einem Aufwendungseratzanspruch ausgesetzt ist. Die Abkehr vom Nachranggrundsatz und die Belastung des Leistungsempfängers mit einem Aufwendungseratzanspruch lassen sich jedoch nur durch das Vorliegen besonderer Gründe rechtfertigen. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn in einer gegenwärtigen Notlage die notwendige sofortige Bedarfsdeckung ohne die Gewährung erweiterter Hilfe an der Kostenfrage zu scheitern droht. In diesen Fällen erfordert der Bedarfsdeckungsgrundsatz eine sofortige, vollumfängliche Hilfeleistung in voller Höhe durch den Sozialhilfeträger. Die erweiterte Hilfe ermächtigt den Leistungsträger jedoch nicht, Leistungen trotz vorhandener eigener Mittel und damit sehenden Auges rechtswidrig zu gewähren. Deshalb darf erweiterte Hilfe nicht lediglich zum Zweck der Erleichterung des Verwaltungsverfahrens gewährt werden; der Sozialhilfeträger darf weder von seiner Pflicht zur genauen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch von den strengen Anforderungen an die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nach § 45 SGB X entbunden werden (vgl. SG Hamburg, Urteil vom 25. Juni 2007 – S 56 SO 440/06 –, zitiert nach juris). Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn einerseits sofortige Hilfe geboten ist, andererseits ohne eine volle Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers die sofortige Leistungsgewährung gefährdet wäre. Dafür haben sich in Rechtsprechung und Literatur folgende Fallgruppen herausgebildet

- Ein zur Leistung verpflichteter Dritter verweigert die erforderliche Leistung
- Ein Krankenhaus- oder Heimträger weigert sich, Leistungen an den Hilfebedürftigen ohne volle Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger zu erbringen.
- Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind ungeklärt und es kann dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden, bis zum Abschluss der Ermittlungen auf die Leistung zu verzichten.

Wenn die Leistungsvoraussetzungen geklärt sind und ausreichend Informationen über vorhandenes Einkommen und Vermögen vorliegen, liegt kein begründeter Fall vor. Die erweiterte Hilfe kommt nur in Betracht, wenn andernfalls eine rechtzeitige Bedarfsdeckung scheitern würde (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf/Flint SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 19 Rdnr. 20 m. w. N.). Außerdem ist das Einverständnis des Betroffenen mit der Leistungsgewährung gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII erforderlich (s, Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 19 Rdnr. 43.2 m. w. N.). Denn bei der Bewilligung von Leistungen der erweiterten Hilfe im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Beschwer des hilfebedürftigen Leistungsberechtigten. Denn diese Leistungsform ist zwingend mit der Verpflichtung zum Aufwendungsersatz ohne Bindung an die Vorschriften der §§ 45 und 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X - verbunden (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juni 2022 – L 2 SO 571/21- zitiert nach juris).

Nach Maßgabe der aufgeführten Kriterien sind die Voraussetzungen für die Gewährung von erweiterter Sozialhilfe nicht erfüllt. Mit den angefochtenen Bescheiden vom 21. April 2020 hat der Beklagte keine erweiterte Sozialhilfe gewährt, sondern er hat erbrachte Leistungen zum Teil zurückgefördert, ohne das die Voraussetzungen für die Rückforderungen nach den §§ 45, 48 SGB X erfüllt sind. Genauso wenig sind jedoch die Voraussetzungen für die Rückforderung nach § 19 Abs. 5 SGB XII erfüllt. Ein Aufwendungsersatz von nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährten Leistungen setzt zwingend voraus, dass entsprechende Leistungen zuvor gewährt worden sind. Dafür lagen jedoch weder die Voraussetzungen vor, noch sind entsprechende Bescheide erteilt worden. Der Beklagte hat vielmehr entsprechend seiner Verpflichtung nach dem ASOG dem Kläger am 17. Dezember 2019 einen Kostenübernahmeschein für eine Gemeinschaftsunterkunft ausgehändigt. Selbst wenn man darin einen Leistungsbescheid sehen wollte, kann man aus der Entgegennahme des Scheines schon nicht das konkludente Einverständnis mit der Gewährung von erweiterter Hilfe entnehmen. Dieses ist vielmehr ausdrücklich einzuholen. Dem Kläger hätte zuvor mitgeteilt werden müssen, dass seine Einkommensverhältnisse geklärt werden müssen und dass ihm Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt werden, die nach Klärung der Einkommensverhältnisse möglicherweise zurückgefördert werden. All dies ist nicht erfolgt. Aus den Kostenübernahmescheinen geht zudem auch nicht hervor, in welcher Höhe überhaupt Leistungen erbracht werden. Schon das spricht gegen eine konkludente Zustimmung zur Entgegennahme erweiterter Sozialhilfe, denn die Zustimmung setzt das Wissen über die Höhe der erbrachten und möglicherweise zurückzuerstattenden Leistungen voraus. Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, wie sich die Höhe der Kosten, die für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Rechnung gestellt werden, berechnet. Insoweit sind die angefochtenen Bescheide auch unbestimmt.

Letztlich sind die Voraussetzungen für die erweiterte Hilfe auch im Übrigen nicht erfüllt, denn zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheide vom 21. April 2020 war dem Beklagten die Höhe des Einkommens des Klägers bekannt. Mit den Bescheiden vom 21. April 2020 kann der Beklagte somit keine erweiterte Sozialhilfe geleistet haben, weil die Voraussetzungen für diese Leistungsgewährung nicht vorlagen. Mit dem Kostenübernahmeschein vom 17. Dezember 2019 ist – wie obenstehend ausgeführt – jedoch auch keine Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährt worden. Die Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz nach ebendieser Vorschrift waren somit in keinem Fall erfüllt.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an und der Beklagte kann die geltend gemachten Eigenanteile auch im Falle des Klägers nicht auf § 19 Abs. 5 SGB XII stützen. Dieser wohnte bereits seit Juni 2019 in der Gemeinschaftsunterkunft Leonorenstraße. Dem Beklagten war das Erwerbseinkommen des Klägers im Wesentlichen bekannt. Mit den vom Beklagten erteilten und dem Kläger ausgehändigten Kostenübernahmeverklärungen ist ihm gerade keine erweiterte Sozialhilfe gewährt worden.

Auch soweit der Beklagte die Erstattung einer vermeintlichen Überzahlung von Leistungen für November und Dezember 2020 von jeweils 11,65 € verlangt, war der Bescheid vom 23.12.2020 aufzuheben. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass dem Kläger für diese Monate Geldleistungen gewährt worden waren. Jedenfalls fehlt es für eine Erstattungsentscheidung an einer Aufhebungsentscheidung ggf. zuvor bewilligter Leistungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Nach Auffassung des Gerichts ist gegen das Urteil die Berufung bereits deshalb zulässig, weil der Beschwerdewert den Betrag von 750,00 € übersteigt, vgl. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Dies ergibt sich daraus, dass zuletzt aufgrund der Bescheide vom 10.11.2020, 23.12.2020, 17.02.2021 und 05.01.2023 jeweils Eigenanteile von 104,52 € für Februar und März 2020, 344,00 € für Juni und September 2020, 265,00 € für Juli und August, 145,86 € für Oktober 2020 und 51,77 € für November 2020 und darüber hinaus die Erstattung einer vermeintlichen Überzahlung für November und Dezember 2020 von 23,30 €, insgesamt mithin ein Betrag von 1647,97 € gefordert wird.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der

Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Plamper

Begläubigt

Berlin, den 13.02.2024

[REDACTED] JB
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle